

19. November 2016: 3. BDS-Inspektion bei Galeria Kaufhof Bonn

Nach den beiden BDS-Inspektionen bei Galeria Kaufhof im November 2015 und März 2016 führte die BDS-Gruppe Bonn am 19. November 2016 nun die 3. Inspektion durch. Ähnliche Aktionen fanden in mehreren anderen Städten statt, Berichte dazu folgen.



Auch dieses Mal wurden wieder zahlreiche Produkte aus den illegalen israelischen Siedlungen im besetzten Westjordanland, Ostjerusalem und den Golanhöhen im Sortiment von Galeria Kaufhof gefunden.

Mit dem Vertrieb dieser Produkte unterstützt Galeria Kaufhof den Raub palästinensischen Landes und anderer Ressourcen sowie die Verdrängung von Palästinensern durch israelische Siedler. Außerdem sind diese Waren mit irreführenden Angaben über Hersteller und Herkunft versehen und verletzen damit zusätzlich EU-Recht. Die von der EU jetzt mit mehr Nachdruck geforderten klaren Herkunftsangaben zu diesen Produkten reichen aber nicht aus, weil dadurch ihr Import nicht ausgeschlossen wird.

Das Völkerrecht gebietet vielmehr ein

Importverbot, weil sich die am Handel mit diesen Produkten beteiligten Firmen zu Komplizen der Stabilisierung und des Ausbaus der illegalen Siedlungen machen.

Der Geschäftsführer von Galeria Kaufhof verwies die 3 Inspektionsteams recht zügig des Hauses und versuchte, sich Diskussionen über die Rechtmäßigkeit des Verkaufs der genannten Produkte zu entziehen. Ihm wurde ein Anschreiben mit rechtlichen Anmerkungen zur BDS-Inspektion überreicht. Diese Schreiben wird auch an die Konzern-Zentrale nach Kanada geschickt werden.

Im Anschluss an die Inspektion verteilten die Mitglieder der BDS-Gruppe Bonn Flyer vor dem Haupteingang von Galeria Kaufhof, um die Kunden über die illegale Verkaufspraxis aufzuklären. Die Verteilung dieser Flyer wird die BDS-Gruppe auch im nächsten Jahr regelmäßig fortsetzen.







BDS-Gruppe Bonn 19. November 2016

Illegaler Import und Vertrieb von Produkten aus den von Israel völkerrechtswidrig angeeigneten Gebieten

Unternehmen verstoßen durch Import und Vertrieb von Produkten aus diesen Gebieten

• **gegen das Völkerrecht**: Der Absatz dieser Waren trägt zur Stärkung und zum Ausbau der von Israel illegal angeeigneten Gebiete bei und verletzt dadurch die Rechte der Palästinenser und der Syrer. Aus dem Völkerrecht ergibt sich für Drittstaaten die Verpflichtung zum Erlass eines Importverbotes. Die EU und ihre Mitgliedstaaten entziehen sich aus politischen Opportunitätsgründen bislang dieser Verpflichtung. Andererseits unterwerfen sich aber die EU und auch Deutschland dem Völkerrecht seit 2015, indem sie jegliche wissenschaftliche und wirtschaftliche Förderung dieser Gebiete mit öffentlichen Mitteln verweigern. Diese Haltung ist zutiefst widersprüchlich. Das gilt umso mehr, als die EU bei gleicher Rechtslage ein umfassendes Verbot wirtschaftlicher Kooperation gegen die von der Russischen Föderation völkerrechtswidrig annektierte Krim erlassen hat.

Ein Importverbot ist bei solcher Rechtslage keine Sanktion, sondern lediglich der Vollzug einer sich aus dem Völkerrecht ergebenden Verpflichtung der Staaten.³ Dagegen sind Importverbote für bestimmte Güter als Strafmaßnahmen und somit als Sanktionen einzustufen, wenn mit dem Verbot Druck zur Durchsetzung des Rechts in anderen Bereichen zwischenstaatlicher Beziehungen ausge- übt werden soll (z. B. Importverbot für iranisches Öl zur Durchsetzung des Atomsperrvertrages). Aus dem Völkerrecht leiten sich zwar keine rechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen wie z. B. Galeria Kaufhof her, wohl aber für die zuständigen staatlichen Behörden derjenigen Länder, in die Waren aus den illegalen Siedlungen importiert werden.

• gegen die Unternehmensethik: Die meisten Unternehmen haben sich für ihr Geschäftsgebaren zur Einhaltung einer in VN-, OECD- oder sonstigen Richtlinien festgelegten Unternehmensethik, der das Völkerrecht und insbesondere die Menschenrechte zugrunde liegen, selbstverpflichtet. Die Anzahl der Unternehmen, die dieser Selbstverpflichtung auch gegenüber Israel nachkommen, nahm in den letzten Jahren ständig zu, wenn sich auch nach wie vor die Mehrheit aus kurzfristigen Profitgründen oder im Kielwasser ihrer Regierungen über sie hinwegsetzt. Auch

¹ Vgl. zur völkerrechtlichen Begründung Tom Moerenhout: "EU Non-Recognition Policies Needs Consistency", **in:** European Union News - Posted on 17 février 2015. Auch der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen geht in seiner Resolution vom 22.3.2016 zur "Human Rights Situation in Palestine and other Occupied Arab territories (A / HRC / 31 / L. 39) von einer entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtung aus. Dort heißt es unter Nr. 12, Buchstabe a: [The Human Rights Council urges all States] "To ensure they are not taking actions that either recognize or assist the expansion of settlements or construction of the wall in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem, including with regard to the issue of trading with settlements consisting with their obligation to international law." Vgl. auch den Bericht von 22 europäischen NROs "Handel gegen Frieden - wie Europa zur Erhaltung illegaler israelischer Siedlungen beiträgt" 30.10.2012, S.16. Demzufolge "haben Drittstaaten sehr wohl eine Verpflichtung, jeglichen Handel mit Siedungen einzustellen, da die Einfuhrerlaubnis für Produkte aus Siedlungen letztlich einer impliziten Anerkennung der Rechtmäßigkeit von Siedlungen gleichkommt, und daher einen Verstoß gegen die Verpflichtung der Drittstaaten zur Nichtanerkennung darstellt."

² T. Moerenhout, ebd.

³ Ebd.